

Internationales Baurecht

Akademische Monographie



Autor: Dmitry Semenovitch Belkin
(ORCID: <https://orcid.org/0009-0003-1532-1958>)

Associate Professor (Dozent) für
Internationales Recht, Slawisch-
Griechisch-Lateinische Akademie,
Moskau, Russische Föderation. E-
Mail: dmitryb81@gmail.com

DOI: 10.64457/icl.de.ch14

Transnationale Baurechtsdogmatik und Arbeitsmigration: Systematische Rekonstruktion der Schutzpflichten

Empfohlene Zitierweise: Dmitry Semenovitch Belkin: Transnationale Baurechtsdogmatik und Arbeitsmigration: Systematische Rekonstruktion der Schutzpflichten. In: Internationales Baurecht. Moskau: Slawisch-Griechisch-Lateinische Akademie, 2025. DOI: 10.64457/icl.de.ch14.

Das Kapitel ordnet das zersplitterte Geflecht öffentlich- und privatrechtlicher Normen, die den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte in grenzüberschreitenden Bauprojekten steuern. Universelle UN- und IAO-Übereinkommen, Instrumente der Europäischen Union, bilaterale Abkommen und Unternehmensstandards, einschließlich der FIDIC-Musterverträge, werden systematisch aufgearbeitet. Anhand von Entscheidungen des EGMR, des Gerichtshofs der EU und von ICSID-Schiedsgerichten wird gezeigt, wie migrationsbezogene Maßnahmen die

Vertragserfüllung und das Investitionsrisiko beeinflussen. Rechtslücken, die Ausbeutung begünstigen, werden identifiziert; gefordert wird ein einheitlicher Pflichtenkern bei gleichzeitiger bilateraler Flexibilität. Ergebnisse sind Vorschläge zur Verankerung von Nichtdiskriminierung, Anwerbegebührenverbot und gesamtschuldnerischer Haftung in internationalen Instrumenten und Standardverträgen.

Internationale Bauprojekte erfordern erhebliche Mengen an Arbeitskräften und führen zwangsläufig zu dauerhaften Wanderungsströmen von Arbeitsmigranten. Das entstehende Modell „Bau ↔ Migration“ bringt ein Geflecht völkerrechtlicher Beziehungen hervor, in deren Rahmen der Aufnahmestaat, der Herkunftsstaat, das transnationale Bauunternehmen und der Migrant selbst miteinander agieren und die einer mehrstufigen Normenhierarchie des öffentlichen und privaten Völkerrechts unterliegen. Die moderne Doktrin hebt hervor, dass die Fragmentierung dieser Normen und das Fehlen verlässlicher Haftungsmechanismen zur Aufrechterhaltung des Ausbeutungsrisikos von Bauarbeitsmigranten beitragen [1]. Forschungen von F. L. Cooke, die ausführlich die Personalpraktiken chinesischer Staatsunternehmen auf Auslandsbaustellen analysiert und deren Einfluss auf internationale Arbeitsschutzstandards für Migranten aufgezeigt hat [2], von A. Halegua, der die Haftung von Auftragnehmern für die Verletzung von Arbeitnehmerrechten auf mit Chinas Belt-and-Road-Initiative verbundenen Baustellen untersucht und die Notwendigkeit der Kohärenz nationaler und internationaler Normen beim Migrantenschutz betont [3], sowie von J. Wells, die einen Zusammenhang zwischen der „pay-when-paid“-Klausel in Standardverträgen der FIDIC und der Verwundbarkeit von Arbeitsmigranten auf Mega-Bauprojekten im Nahen Osten festgestellt und die Einführung einer gesamtschuldnerischen Haftung der gesamten Auftragnehmerkette begründet hat [4], bestätigen diese Problematik. Angesichts einer multipolaren Weltordnung und wachsender Interdependenz der Staaten gewinnt der Schutz der Rechte von Wanderarbeitnehmern im Bausektor besondere Bedeutung. Internationale Bauverträge sehen immer häufiger den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte vor, wodurch Fragen der Migrationsregulierung zu zentralen Themen des Völkerrechts werden [5]. Die Schaffung einheitlicher rechtlicher Mechanismen und die Anwendung internationaler Standards gelten als

notwendige Voraussetzungen, um Rechtsrisiken zu minimieren und faire Arbeitsbedingungen für Migranten zu gewährleisten.

Gleichzeitig entwickelt sich eine vertraglich-korporative Regulierungsebene. Der entworfene UN-Vertrag zu Wirtschaft und Menschenrechten (UN Business & Human Rights Treaty) zielt darauf ab, freiwillige soziale Selbstverpflichtungen von Unternehmen in rechtsverbindliche Standards zu überführen, was für den Bausektor, der systematisch mit Arbeitsrechtsverstößen konfrontiert ist, besonders relevant ist [6]. Der postsowjetische Raum bleibt eines der größten regionalen Zentren für Arbeitsmigration: Arbeitskräfte exportierende und importierende Staaten etablieren eigene Regime, die oft von den universellen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) abweichen. Ohne Rückgriff auf internationale Standards erweisen sich nationale Praktiken als übermäßig repressiv oder umgekehrt als unzureichend schützend für Migranten [7]. Gleichzeitig bilden bilaterale Abkommen als flexibelstes Instrument heute das faktische „Gerüst“ der Rechtsquellen im Bereich der Arbeitsmigration, indem sie den Interessenausgleich der Parteien festschreiben und Verfahren gegenseitiger Anerkennung von Dokumenten regeln – was für Bauprojekte mit straffen Zeitplänen kritisch ist [8]. Die institutionelle Inkohärenz zwischen weichen Unternehmensstandards, universellen Übereinkommen und bilateralen Abkommen führt also zu rechtlichen Lücken, welche die Ausbeutungsrisiken für Migranten erhöhen; demgegenüber kann eine umfassende Vereinheitlichung der Schlüsselverpflichtungen auf Grundlage der sich entwickelnden Verträge zu Wirtschaft und Menschenrechten bei gleichzeitiger Beibehaltung der Flexibilität bilateraler Regelungen diese Lücken schließen und die rechtliche Vorhersehbarkeit für alle Akteure steigern.

Mehrebenensystem internationaler Normen zum Schutz von Wanderarbeitnehmern. Der internationale Schutz von Arbeitsmigranten wird durch ein ausgedehntes Mehrebenensystem von Normen geprägt. Die UN-Charta von 1945 formuliert das allgemeine Ziel der Achtung der Menschenrechte und verpflichtet die Staaten zur Wahrung von Rechten und zur Zusammenarbeit. Konkrete Gleichbehandlungsstandards für Wanderarbeitnehmer sind in dem IAO-Übereinkommen Nr. 97 „Über Migration für Beschäftigung (revidiert), 1949“ und dem IAO-

Übereinkommen Nr. 143 „Über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975“ verankert, die Nichtdiskriminierung beim Arbeitsentgelt, gleichberechtigten Zugang zu Gewerkschaften und den Austausch von Migrationsstatistiken verlangen. Zum 6. Mai 2025 hatten 54 Staaten das Übereinkommen 97 ratifiziert und 30 Staaten das Übereinkommen 143. Die Bewegungsfreiheit und das gleiche Recht auf Arbeit sind in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 sowie dem UN-Zivlpakt und UN-Sozialpakt von 1966 proklamiert. Diese Garantien wurden durch das Internationale Übereinkommen der UN zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen von 1990 erweitert, das Verpflichtungen zu gerechter Entlohnung, Sicherheit am Arbeitsplatz und Familienzusammenführung hinzufügte (Stand Mai 2025: 60 Ratifikationen). In Europa ergänzen auf regionaler Ebene die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK, 1950) und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) den Schutz. Innerhalb der Europäischen Union legt die Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern Mindestarbeitsbedingungen für entsandte Bauarbeitnehmer fest, darunter Vorgaben zu Lohn, Arbeitszeit und Unterkunft; die EU-Staaten behalten das souveräne Recht, die Einreise zu steuern, sind jedoch zugleich völkerrechtlich verpflichtet, diese Mindeststandards der Union einzuhalten, was ein flexibles, wenngleich ungleichmäßiges Gerüst des Migrationsrechts in der EU bildet. Seit dem 30. Juli 2020 (Ablauf der Umsetzungsfrist) gilt zudem in der EU das Prinzip „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ (same work – same pay) und erweiterte Garantien für entsandte Bauarbeiter (z.B. Ersatz von Reise- und Unterbringungskosten, Unterbringung in Quartieren, Schutz gegen missbräuchliche Subvergabe).

Regionale Handelsabkommen übernehmen bereits die Funktion von „Korridoren“ für legale Arbeitsmigration. Kapitel über die temporäre Verlagerung von Fachkräften sind etwa in das nordamerikanische Abkommen USA–Mexiko–Kanada (USMCA, vormals NAFTA), in das Abkommen über die Eurasische Wirtschaftsunion und in das GUS-Freihandelszonenabkommen integriert. Die multilateralen Abkommen der Welthandelsorganisation, allen voran das Allgemeine Abkommen über den Dienstleistungsverkehr (GATS), gestatten es im Modus 4 Unternehmen, Manager und Ingenieure ins Ausland zu entsenden. Soft-Law-Instrumente

verstärken dieses Normengefüge: Die IAO verabschiedete 2016 globale Grundsätze und operationelle Leitlinien für faire Anwerbung sowie die Empfehlungen Nr. R97 und Nr. R151, die Transparenz bei der Arbeitsvermittlung, ein Verbot von Rekrutierungsgebühren und den Schutz verwundbarer Migranten fordern. Weitere Standards fördern UN-Organen – z.B. die Internationale Organisation für Migration (IOM) mit ihren World Migration Reports oder die OSZE mit dem Kompendium „International Legal Framework on the Protection of Migrant Workers“. Finanzinstitutionen wie die Weltbank binden soziale und arbeitsrechtliche Garantien in die Kreditaufgaben für große Bauprojekte ein und machen sie so faktisch zu Überwachungsmechanismen für die Einhaltung von Arbeitsrechten.

Regionale und bilaterale Abkommen im Bausektor, einschließlich der Vereinbarungen innerhalb der Eurasischen Wirtschaftsunion, erleichtern Migranten zwar den Zugang zum Arbeitsmarkt, schaffen aber zugleich spezielle Regelungsregime, die mit international anerkannten Standards abgestimmt werden müssen. Nationale Gesetze zu Arbeit und Migration (z.B. das deutsche Aufenthalts- und Arbeitsrecht oder das russische Gesetz „Über den Rechtsstatus ausländischer Staatsangehöriger“) verweisen direkt auf ratifizierte IAO-Konventionen, und die Aufsicht über deren Umsetzung verteilt sich auf Gerichte, Migrationsbehörden und Arbeitsinspektionen. Die Analyse zeigt, dass in Staaten mit weniger entwickelten Rechtssystemen Bauarbeitermigranten häufiger unter Lohndrückerei, fehlendem Gewerkschaftsschutz und dem Risiko von Zwangsarbeit leiden, was den Bedarf einer Vereinheitlichung der Normen auf internationaler Ebene bestätigt [9]. Das Ausmaß des Problems ist erheblich: Das IOM-Migrationsdatenportal verzeichnet rund 280,6 Millionen internationale Migranten, und der Bericht Global Migration Indicators 2024 stellt fest, dass diese Zahl infolge von Wirtschaftskrisen, Konflikten und Klimawandel wächst. Laut IAO nimmt der Anteil von Frauen an den Migrationsströmen nur langsam zu, doch die Mehrheit der im Bausektor beschäftigten Migranten sind gering- oder mittelqualifizierte Arbeiter im informellen Sektor, wo sie besonders Verletzungen von Arbeits- und Sozialrechten ausgesetzt sind. Gerade die IAO- und UN-Konventionen, die Urteile europäischer Gerichte und die Bestimmungen von Handelsabkommen bilden das nötige „rechtliche Gerüst“, während internationale Organisationen sowohl als Normsetzer als

auch als Überwachungsmechanismen agieren und so den Migrantenschutz und die Projektsicherheit im Bauwesen gewährleisten.

Rechtsprechung: Ausgleich zwischen Migrantenschutz und Marktfreiheiten. Präzedenzfälle der internationalen Gerichte für Menschenrechte und Wirtschaftsrecht veranschaulichen eindrücklich den Konflikt zwischen dem Schutz von Bauarbeitsmigranten und den Prinzipien der Marktfreiheit. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat im Fall Chowdury u.a. gegen Griechenland (Nr. 21884/15, Urteil vom 30. März 2017) die Beschwerde von 42 bangladeschischen Staatsangehörigen – irregulären Migranten, die 2012–2013 ohne Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis auf einer Erdbeerfarm in Griechenland beschäftigt waren – geprüft. Man hatte ihnen einen Lohn von täglich 22 € versprochen, tatsächlich aber den Lohn systematisch vorenthalten; die Unterbringung war extrem schlecht, und die Arbeit wurde von bewaffneten Aufsehern überwacht. Als die Arbeiter ihren Lohn einforderten, schoss einer der Wachmänner auf sie und verletzte mehrere. Ein griechisches Gericht verurteilte 2014 die Täter lediglich wegen schwerer Körperverletzung und sprach sie vom Vorwurf des Menschenhandels frei, mit der Begründung, die Migranten hätten angeblich freiwillig gearbeitet und seien in ihrer Bewegungsfreiheit nicht eingeschränkt gewesen. Der EGMR stellte fest, dass Griechenland Artikel 4 EMRK verletzt hatte, und berief sich dabei auch auf das Europarats-Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie das Zusatzprotokoll zur UN-Konvention gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Protokoll). Die Zustimmung des Arbeiters schließe Zwangsarbeit nicht aus, so der Gerichtshof, wenn dessen besondere Verwundbarkeit ausgenutzt wurde; zudem habe der Staat die Pflicht, nicht nur selbst Ausbeutung zu unterlassen, sondern sie auch effektiv durch Private zu verhindern. Der Gerichtshof erkannte Griechenland eine staatliche Verantwortung für das Unterlassen von Schutzmaßnahmen zu und sprach jedem der am nationalen Verfahren beteiligten Beschwerdeführer 16.000 € sowie jedem der übrigen 12.000 € zu. Griechenland hatte seine Verpflichtung versäumt, Menschenhandel vorzubeugen, zu verfolgen und zu ahnden, und keine angemessene Entschädigung sichergestellt. Dieses Urteil hat unmittelbare Relevanz auch für das internationale Bauvertragsrecht, da vergleichbare Ausbeutungsformen auf Baustellen mit Migranten auftreten können; in

solchen Fällen trägt der Staat völkerrechtlich die Verantwortung für Untätigkeit.

Auch der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat zur Abwägung zwischen Arbeitnehmerrechten und Grundfreiheiten beigetragen. Im Fall *Laval un Partneri Ltd ./. Svenska Byggnadsarbetareförbundet* (Rs. C 341/05, Urteil 2007) entsandte ein lettisches Bauunternehmen Arbeitnehmer nach Schweden, weigerte sich jedoch, den örtlichen Tarifvertrag mit höheren Löhnen als in Lettland zu unterzeichnen. Daraufhin organisierte die schwedische Gewerkschaft eine Blockade der Baustelle (einen Arbeitskampf), wodurch die Arbeiten stillstanden und die Firma sich zurückziehen musste. Laval klagte, und der EuGH stellte sich auf ihre Seite: Die Dienstleistungsfreiheit nach Art. 49 EG-Vertrag habe Vorrang gegenüber gewerkschaftlichen Maßnahmen, wenn diese Anforderungen erzwingen, die über die offiziell festgelegten und dem ausländischen Auftragnehmer zugänglichen Mindeststandards hinausgehen (den „harten Kern zwingender Mindestvorschriften“ i.S.d. Richtlinie 96/71/EG). Die Gewerkschaftsaktion wurde als Verstoß gegen EU-Recht gewertet: Laval gewann den Prozess, Lohnerhöhungen wurden nicht erreicht, und das Urteil begrenzte den übermäßigen Druck auf ausländische Bauunternehmer.

Ähnlich lag der Fall *Viking Line ./. International Transport Workers' Federation (ITF) und Finnischer Seemannsbund* (Rs. C 438/05, Urteil 2007). Die finnische Reederei Viking Line ABP wollte die Fähre Rosella unter estnische Flagge stellen und günstigeres Personal anheuern, um Kosten zu sparen. Die Gewerkschaften drohten mit Streik, um Lohnsenkungen zu verhindern und den Arbeitgeber zum Abschluss eines finnischen Tarifvertrags zu zwingen. Viking klagte in Großbritannien, und der EuGH entschied, das Streikrecht sei zwar ein anerkanntes Grundrecht, dürfe aber die Niederlassungsfreiheit (Art. 43 EG-Vertrag) nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen. Der gewerkschaftliche Druck, der einen Flaggenwechsel wirtschaftlich unsinnig machen würde, stelle eine Beschränkung dieser Freiheit dar und sei nur zulässig, wenn er zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich und mit den am wenigsten einschneidenden Mitteln ausgeübt werde. Somit obsiegte de jure Viking: Die Firma konnte sich unmittelbar auf Art. 43 gegen die Gewerkschaften berufen, der Streik wurde als potenziell rechtswidrig angesehen, und eine Lohnerhöhung für die Besatzung wurde

nicht erreicht. Für internationale Bauverträge mit Migranteneinsatz bedeutet dies: Gewerkschaften dürfen zwar Löhne zu schützen versuchen, aber ihre Aktionen müssen streng verhältnismäßig sein und sich an transparenten Rechtsstandards orientieren; andernfalls verstoßen sie gegen die Marktfreiheiten.

Im Fall *Kommission ./ Luxemburg* (Rs. C 319/06, Urteil 2008) warf die Europäische Kommission Luxemburg vor, übermäßig strenge Anforderungen an ausländische Baufirmen zu stellen, die Arbeitnehmer aus anderen EU-Ländern entsenden. Luxemburg verlangte insbesondere, dass jede solche Firma einen besonderen Vertreter mit Wohnsitz in Luxemburg bestellt, der alle Arbeitnehmerdokumente im Land aufbewahrt; außerdem versuchte man, unter dem Vorwand der „öffentlichen Ordnung“ zusätzliche Arbeitsregeln aufzuerlegen, ohne ausreichende Begründung. Der EuGH erklärte diese Auflagen für rechtswidrig und mit der Dienstleistungsfreiheit unvereinbar. Luxemburg unterlag und musste die Regelungen abschaffen. Für das internationale Bauvertragsrecht war das ein wichtiges Signal: Bei Verträgen nach FIDIC-Bedingungen dürfen überzogene und unbegründete Verwaltungsvorgaben (wie die Pflicht zur Benennung eines örtlichen Bevollmächtigten oder zur Lagerung aller Unterlagen im Projektland ohne konkreten arbeitsbezogenen Anlass) nicht vereinbart werden. Dies erleichterte ausländischen Baufirmen die Tätigkeit und die Entsendung von Arbeitnehmern, ohne deren Rechte zu schmälern.

Im Fall *Dirk Rüffert ./ Land Niedersachsen* (Rs. C 346/06, Urteil vom 3. April 2008) focht der Insolvenzverwalter der Objekt und Bauregie GmbH & Co. KG die Kündigung eines öffentlichen Bauauftrags und eine Geldbuße an, die von Niedersachsen verhängt worden waren. Ein polnischer Subunternehmer hatte seine entsandten Arbeitskräfte mit nur ca. 46% des in einem regionalen Bautarifvertrag festgelegten Lohnniveaus bezahlt. Nach dem Landesvergabegesetz mussten Auftragnehmer jedoch schriftlich zusichern, mindestens zu diesen Tarifsätzen zu entlohnen. Der EuGH befand, eine solche Forderung verletze die Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 EG) und die Entsenderichtlinie 96/71/EG, da der in Bezug genommene Tarifvertrag nicht allgemeinverbindlich war. Die Richtlinie erlaubt es, die Einhaltung von Arbeitsbedingungen einschließlich Mindestlohn zwingend vorzuschreiben, nur wenn sie gesetzlich festgelegt oder per Tarif mit

Allgemeinverbindlichkeitserklärung für die ganze Branche eingeführt sind. Da dies hier nicht gegeben war, schuf die Lohnvorgabe ein Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr und war unzulässig. Niedersachsen verlor den Rechtsstreit, die Verpflichtung zur Zahlung des regionalen Tariflohns wurde aufgehoben, sodass die Löhne auf dem vom polnischen Subunternehmer vorgegebenen Niveau blieben und keine Erhöhungen für die Arbeiter erreicht wurden. Dieses Urteil begrenzte die Möglichkeit, "soziale Klauseln" in internationale Bauverträge in der EU aufzunehmen, sofern sie nicht auf allgemein verbindlichem Recht beruhen.

Die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit (ISDS) ergänzt dieses Bild, indem sie staatliche Migrationsmaßnahmen an Investitionsschutzpflichten misst. Im Fall *Biwater Gauff (Tanzania) Ltd. v. Tanzania* (ICSID-Fall Nr. ARB/05/22, Schiedsspruch 2008) klagte ein britischer Investor – Betreiber eines Wasserkonzessionsprojekts in Daressalam – gegen Tansania wegen der zwangsweisen Ausweisung ausländischer Manager, der einseitigen Kündigung des Konzessionsvertrags, der Beschlagnahme von Vermögenswerten und der Übertragung der Geschäfte auf das staatliche Unternehmen DAWASCO. Der Investor machte Verstöße gegen das britisch-tansanische Investitionsschutzabkommen geltend, darunter verbotene Enteignung ohne Entschädigung, Verletzung des Maßstabs der gerechten und billigen Behandlung (fair and equitable treatment) und der Pflicht zu vollem Schutz und Sicherheit (full protection and security). Das Schiedsgericht stellte fest, dass die Deportation der ausländischen Fachkräfte ohne Verfahrensgarantien sowie die Besitzergreifung und Vertragskündigung zusammengekommen eine Verletzung der Investitionsverpflichtungen darstellten. Obwohl mangels wirtschaftlichen Werts des Projekts zum Eingriffszeitpunkt keine Entschädigung zugesprochen wurde, betonten die Schiedsrichter, dass migrationsbezogene Maßnahmen, die Schlüsselpersonal in internationalen Bauverträgen betreffen, eine völkerrechtliche Staatshaftung auslösen können, sofern sie die Durchführung des Investitionsvorhabens behindern. Der Fall *Biwater Gauff* verdeutlicht, dass im Bereich des internationalen Bauvertragsrechts eine effektive Regulierung der Arbeitsmigration nicht nur im innerstaatlichen Recht, sondern auch als Voraussetzung für die Erfüllung der völkerrechtlichen Investitionsschutzpflichten von Bedeutung ist – insbesondere wenn Migrationsmaßnahmen die Erfüllung von

Infrastrukturverträgen und die Tätigkeit ausländischer Auftragnehmer beeinflussen.

Im Fall Caratube International Oil Company LLP ./.. Republik Kasachstan (I) (ICSID-Fall Nr. ARB/08/12, Schiedsspruch 2014) behauptete der Kläger – ein in Kasachstan registriertes Unternehmen unter mutmaßlicher Kontrolle eines US-Staatsbürgers (D. Khourani) –, dass umfangreiche Inspektionen kasachischer Behörden im Rahmen eines Öl- und Pipelineprojekts das US-Kasachstan-Investitionsschutzabkommen verletzen, weil sie die Projektdurchführung (einschließlich des Einsatzes ausländischer Arbeitskräfte und der Visa-/Arbeitserlaubniserteilung) erschwerten. Das ICSID-Tribunal wies die Klage ab, da der Kläger das Bestehen einer “ausländischen Kontrolle” i.S.v. Art. 25(2)(b) des ICSID-Übereinkommens nicht bewiesen habe; zudem bewegten sich die staatlichen Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung des Migrations- und Arbeitsrechts im Rahmen seines legitimen staatlichen Regulierungsermessens (police powers) und stellten keinen Bruch internationaler Verpflichtungen dar. Die Überprüfungen seien rechtmäßig und nicht enteignend gewesen, der Staat habe lediglich innerstaatliche Normen vollzogen; eine Entschädigung sei daher nicht geschuldet, vielmehr habe der Kläger Kasachstan \$3,2 Mio. Verfahrenskosten zu erstatten. Die betroffenen Arbeitsmigranten selbst waren am Verfahren nicht beteiligt und etwaige Ansprüche auf Lohnnachzahlung oder bessere Bedingungen wurden nicht verhandelt. Der Fall zeigt, dass internationale Schiedsgerichte den Schutz von Migrantenrechten nicht als Selbstzweck betrachten, sondern staatliches Handeln nach der Einhaltung von Investitionszusagen beurteilen. Visa- und arbeitsrechtliche Kontrollen fallen in die staatliche Hoheitsgewalt und verletzen das Völkerrecht nicht, wenn sie redlich und ohne Diskriminierung angewandt werden. Umgekehrt müssen Bauunternehmen im Voraus für strikte Compliance mit Migrations- und Arbeitsvorschriften sorgen, andernfalls riskieren sie behördliche Sanktionen und den Verlust des internationalen Rechtsschutzes.

Im Fall Muhammet Çap & Sehil İnşaat Endüstri ve Ticaret Ltd. Şti. ./.. Turkmenistan (ICSID-Fall Nr. ARB/12/6, Entscheidung 2021) argumentierten türkische Investoren, Turkmenistan habe das BIT mit der Türkei verletzt, indem es den Bau von Projekten in der Tourismuszone

Awaza behinderte – namentlich durch die systematische Verweigerung von Visa und die Zurückweisung ausländischer Arbeitskräfte. Dies verletze ihr Recht, qualifizierte Arbeitsmigranten einzusetzen, und untergrabe die Erfüllung der Bauverträge; die Investoren trugen vor, sie hätten Visaanträge gestellt, doch die Behörden hätten übermäßige bürokratische Hürden aufgebaut (besonders für die Einreise in die Region Daschogus). Das Tribunal prüfte die Klage jedoch nicht inhaltlich, da es mangels Zuständigkeit abschloss: Gemäß Art. VII(2) des BIT hätte der Streit zunächst den turkmenischen Gerichten für ein Jahr vorgelegt werden müssen, und erst danach wäre ein Schiedsverfahren zulässig gewesen. Die Investoren hatten sich direkt an ICSID gewandt, ohne nationale Gerichte anzurufen, wodurch das Tribunal seine Zuständigkeit als nicht gegeben ansah und das Verfahren zugunsten des Staates beendete, ohne Entschädigung. Bei dieser Entscheidung stützte man sich primär auf internationales Investitionsrecht (u.a. das ICSID-Übereinkommen 1965 und die Wiener Vertragsrechtskonvention 1969), da es um ein BIT ging; letztlich erhielten weder die Arbeiter noch die Investoren eine Abhilfe oder Rechtsschutz – der Fall betraf in erster Linie die Sicherung von Investorenrechten, nicht der Migranten. Damit wird deutlich, dass staatliche Migrationskontrollmaßnahmen, selbst wenn sie faktisch Bauprojekte und den Zustrom ausländischer Arbeitskräfte erschweren, in der Schiedsgerichtsbarkeit als rechtmäßig gelten können, sofern formale vertragliche Voraussetzungen (wie eine in Verträgen vorgeschriebene Warte- oder Klagfrist) nicht eingehalten wurden. Die Nichtbefolgung solcher verfahrensrechtlicher Bedingungen verhindert eine inhaltliche Prüfung und beschränkt die Möglichkeiten der Investoren (und mittelbar der betroffenen Migranten), ihre Interessen zu wahren.

Vertragsrechtliche Mechanismen und Unternehmensstandards. Internationale Bauverträge (z.B. FIDIC-Standardbedingungen) sind privatrechtliche Vereinbarungen zwischen den Baubeteiligten. Trotz ihres privatrechtlichen Charakters überschneiden sich diese Verträge mit dem internationalen öffentlichen Recht, wo Beschäftigung und Migration tangiert sind: Verpflichtungen zu Visa, lokaler Belegschaft, sozialer Absicherung usw. Die meisten FIDIC-Musterverträge enthalten Rechtswahlklauseln und die Pflicht zur Einhaltung nationaler Gesetze. Sie schreiben dem Auftragnehmer vor, bei der Durchführung der Arbeiten alle anwendbaren

Rechtsvorschriften, einschließlich Arbeitsrecht, zu befolgen. In der Praxis bedeutet dies, dass der Auftragnehmer Arbeitsgenehmigungen für ausländische Fachkräfte einholen oder die vorgeschriebene Anzahl lokaler Arbeitnehmer einstellen muss, entsprechend den Vorschriften des Projektlandes. In einer neueren FIDIC-Übersicht wurde betont, dass „in den meisten Ländern Zwangsarbeit verboten ist“ und der Auftraggeber sicherstellen muss, dass die Verträge Maßnahmen gegen illegalen Arbeitseinsatz zulassen. Solche Klauseln spiegeln das internationale Prinzip wider, Ausbeutung zu verhindern: Sie unterbinden den Versuch, nationale Anforderungen zu umgehen oder Migranten rechtswidrig zu beschäftigen.

Mitunter werden in Verträgen Quoten für die Einstellung einheimischer Arbeitskräfte oder Verpflichtungen zur Schulung der lokalen Bevölkerung ausdrücklich festgelegt. Diese Bedingungen dienen Entwicklungszielen und dem Schutz des heimischen Arbeitsmarkts, müssen jedoch mit internationalen Verpflichtungen in Einklang stehen. Hat z.B. der Aufnahmestaat IAO-Übereinkommen über Gleichbehandlung ratifiziert, dürfen solche Quoten die ausländischen Arbeiter nicht formal von Rechten ausnehmen (gleicher Lohn, Sozialleistungen usw.). Andernfalls könnte der Auftragnehmer an der Redlichkeit des Gastlandes zweifeln und ein internationales Schiedsverfahren anstrengen (etwa vor dem ICSID). Im Völkerrecht ist anerkannt, dass die Anwendung innerstaatlicher Einwanderungsregeln und die Festlegung von Quoten zum staatlichen Hoheitsrecht gehören, jedoch müssen die vom Staat ratifizierten Übereinkommen beachtet werden.

Hervorzuheben ist auch die Rolle internationaler Finanzinstitutionen. Entwicklungsbanken (z.B. die Neue Entwicklungsbank der BRICS, Weltbank, EBWE), die große Bauvorhaben finanzieren, knüpfen die Kredite an die Einhaltung von „Umwelt- und Sozialstandards“, welche die Rechte der Arbeiter festschreiben. Sie verlangen von Regierungen und Auftragnehmern, nicht nur die nationalen Gesetze, sondern auch internationale Standards einzuhalten (z.B. keinen Zwangsarbeitseinsatz zu dulden, Mindestlohnvorgaben und Arbeitsschutznormen zu befolgen usw.). Obwohl solche Anforderungen formal Teil des Kreditvertrags sind, stärken sie die völkerrechtliche Grundlage der Arbeitsmigration: Die realen Projektverträge nehmen faktisch auf internationale Normen Bezug.

Neben staatlichen und zwischenstaatlichen Foren spielen quasijudizielle Verfahren, die von multilateralen Entwicklungsbanken und transnationalen Unternehmen eingerichtet werden, eine bedeutende Rolle beim Schutz von Arbeitsstandards. Der unabhängige Ombudsmann der Weltbankgruppe (Compliance Advisor Ombudsman, CAO) behandelt Beschwerden von Beschäftigten in durch die Weltbank finanzierten Unternehmen, einschließlich Bauprojekten mit Migrantenbeteiligung. Trotz seines informellen Status bewegen CAO-Entscheidungen die Kreditnehmer dazu, Verstöße zu beheben, und ergänzen somit faktisch die internationalen Überwachungsmechanismen der Arbeitsbedingungen.

Schließlich zieht der Bausektor die Aufmerksamkeit transnationaler Unternehmensleitfäden für Menschenrechte auf sich (z.B. die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der UN Global Compact). Diese Soft Law-Instrumente drängen die an internationalen Projekten beteiligten Unternehmen, die Rechte der Beschäftigten – einschließlich der Migranten – zu garantieren. So sollen Unternehmen vermeiden, illegale Migranten zu beschäftigen, und sie vor Missbrauch durch Subunternehmer schützen. Zwar sind diese Normen rechtlich nicht bindend, doch sie prägen ein Umfeld unternehmerischer Verantwortung im Bauwesen und werden bei Finanzierungs- und Versicherungsentscheidungen für Projekte berücksichtigt.

Globale Entwicklungen und humanitäre Aspekte der Migration. Die Untersuchung hat gezeigt, dass das internationale Bauvertragsrecht vor erheblichen Herausforderungen steht, die mit der Gewährleistung des rechtlichen Schutzes von Arbeitsmigranten und der Erfüllung internationaler Verpflichtungen verbunden sind. Vincent Chetail [5,9] und T. Alexander Aleinikoff [9] betonen die Notwendigkeit, internationale Rechtsnormen zum Schutz von Migrantenrechten zu entwickeln und Bedingungen für legale und sichere Arbeit zu schaffen. Internationale Verträge erfordern zunehmend die Heranziehung von Arbeitskräften aus anderen Ländern, wodurch der Stellenwert internationaler Standards und Mechanismen in diesem Bereich steigt. Einer der Hauptfaktoren für Migration ist die Armut: Wirtschaftliche Instabilität verschlechtert Lebensbedingungen, führt zu steigender Arbeitslosigkeit und schwächt den Schutz von Migrantenrechten. Die Armut der Migranten macht sie oft verwundbar und zur Zielscheibe von Ausbeutung

am Arbeitsplatz, was umfassende rechtliche Maßnahmen zu ihrem Schutz erfordert.

Die internationale Gemeinschaft arbeitet aktiv an der Umsetzung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung [18], die auf die Beseitigung der Armut und die Verbesserung der Lebensbedingungen abzielen. Dies steht in direktem Zusammenhang mit der Arbeitsmigration im Bausektor, wo Migranten häufig gering entlohnte und unsichere Arbeitsplätze einnehmen. Die Beseitigung von Armut und die Gewährleistung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen bilden die Grundlage für die Entwicklung von Rechtsmechanismen zum Schutz der Migranten und ihrer Integration in die Volkswirtschaften der Aufnahmeländer.

Die Analyse der Migrationskrise 2015 in Europa – mit über einer Million Migranten – hat gezeigt, dass diese Massenzuwanderung eine ernsthafte Herausforderung für die internationale Gemeinschaft darstellte. Die Krise offenbarte die Unfähigkeit der bestehenden internationalen Mechanismen, Migrationsströme effektiv zu steuern, und unterstrich politische sowie soziale Konflikte unter den europäischen Staaten. Das Problem der fairen Verteilung von Migranten auf die EU-Länder machte die Notwendigkeit deutlich, die internationalen Rechtsnormen zu reformieren, mit einem Schwerpunkt auf verstärkter Koordination und einer gleichmäßigeren Lastenverteilung für Flüchtlinge [19]. Die Debatten um die humanitären Aspekte der Migration spitzten sich 2019 zu, als das UN-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) die europäischen Regierungen aufforderte, eine humane Lösung für über 500 gerettete Migranten zu finden, die auf dem Mittelmeer keine Ausschiffungserlaubnis erhielten. Das Schicksal dieser Migranten, die ohne Möglichkeit zum Anlanden auf offener See ausharrten, betonte die Uneinigkeit der EU-Staaten in Migrationsfragen. Dies zeigte den Bedarf, die bestehenden Migrationsansätze zu überdenken, um ein gerechteres und humaneres Regulierungssystem zu schaffen. Wie E. W. Jeremjan anmerkt, beeinflusst die Zuwanderungsfrage die politische Stabilität der EU erheblich und führt durch den massenhaften Zustrom von Flüchtlingen zu einer Krise der liberalen Demokratie [20]. Die Unfähigkeit der Staaten, Immigranten zu integrieren, führt zum Abbau demokratischer Institutionen und zu wachsender sozialer Spannung.

Ein wichtiges Element ist das Re-Admissionsverfahren, das es Staaten ermöglicht, illegal Aufhältige wirksam zu bekämpfen, indem Personen ohne regulären Status in ihre Herkunftsländer oder früheren Aufenthaltsstaaten zurückgeführt werden. Wie A. J. Jastrebowa feststellt [21], hängt der Erfolg von Rückübernahmeabkommen vom Zusammenwirken der Staaten aufgrund gegenseitiger Verpflichtungen zur Identitätsfeststellung, Feststellung der Staatsangehörigkeit irregulärer Migranten und Rücknahme eigener Staatsbürger ab. Im Bausektor fördert der Einsatz von Repatriierungsmechanismen die Legalität der Migrationsprozesse und erhöht die nationale und öffentliche Sicherheit.

Internationale Koordination und nationale Anpassung. Seit Mitte des 20. Jahrhunderts spielt die UNO eine führende Rolle bei der Koordination der internationalen Migrationssteuerung. Die Annahme der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten 2016 und des Globalen Pakts für sichere, geordnete und reguläre Migration 2018 waren Schlüsselschritte in der Entwicklung des internationalen Migrationsrechts. Diese Dokumente legten Grundlagen für die Abstimmung internationaler Anstrengungen und hoben die Bedeutung des Migrantenschutzes hervor, was für die Baubranche besonders relevant ist. Die IOM spielt eine bedeutende Rolle bei der Entwicklung wirksamer Mechanismen des Migrationsmanagements. Ihr Grundprinzip lautet, dass geordnete und menschenwürdige Migration sowohl den Migranten als auch den Aufnahmestaaten zugutekommt und die sozioökonomische Entwicklung fördert.

Migrationsdaten nehmen eine Schlüsselrolle im globalen Informationsraum ein, und angesichts heftiger Informationskonflikte um Bevölkerungsbewegungen ist es besonders wichtig, ein positives rechtliches und soziales Umfeld für Migranten zu schaffen. Dazu trägt die Plattform „I am a migrant“ bei, die von der UNO gemeinsam mit der IOM eingerichtet wurde: Durch die realen Geschichten von Migranten erhöht sie die öffentliche Wahrnehmung des Beitrags von Bauarbeitermigranten zur Wirtschaft der Aufnahmeländer und stärkt zugleich die Toleranz gegen

Hinweis zur Veröffentlichung der wichtigsten Forschungsergebnisse

Wissenschaftliche Fachrichtung: 5.1.5. Internationale Rechtswissenschaften.

Völkerrechtliche Regelung der Migration.

Die wichtigsten Forschungsergebnisse wurden im folgenden begutachteten Aufsatz veröffentlicht: Белкин, Д. С. Международно-правовое регулирование миграции в контексте международного строительного контрактного права / Д. С. Белкин // Право и политика. – 2025. – № 5. – С. 29-51. – DOI 10.7256/2454-0706.2025.5.74469. – EDN UFUVMM. DOI: 10.7256/2454-0706.2025.5.74469 EDN: UFUVMM

Article URL: https://nbpublish.com/library_read_article.php?id=74469

Article PDF:

https://www.elibrary.ru/download/elibrary_82416537_23982522.pdf

Literaturverzeichnis

1. Aleinikoff, T. A., & Chetail, V. (Hrsg.). (2003). Migration und internationale Rechtsnormen. TMC Asser Press.
2. Chetail, V. (2019). Internationales Migrationsrecht. International Organization for Migration.
3. Chuang, J. A. (2020). Verhinderung von Menschenhandel durch eine neue globale Steuerung der Arbeitsmigration. Georgia State University Law Review, 36(4), 1027–1078.
4. Cooke, F. L., Wang, D., & Wang, J. (2017). Staatskapitalismus im Bauwesen: Personalpraktiken und Arbeitsbeziehungen chinesischer Bauunternehmen in Afrika. Journal of Industrial Relations, 60(1), 77–100. 10.1177/0022185617724836.
5. Eremyan, E. V. (2024). Die Einwanderungsfrage als einer der Faktoren der Krise der liberalen Demokratie. Pravovaya politika i pravovaya zhizn, 3, 260–270.
6. Gulieva, M. E. (2021). Völkerrechtliche Regelung der Arbeitsmigration im postsowjetischen Raum. Obrazovanie i pravo, 8, 311–315.

7. Halebua, A. (2020). Wohin führt die Belt-and-Road-Initiative die internationalen Arbeitsrechte? Eine Untersuchung des Missbrauchs von Arbeitnehmern durch chinesische Unternehmen auf Saipan. In *Die Belt-and-Road-Initiative und Global Governance* (S. 225–257). Edward Elgar Publishing.
8. Kulev, M. G. (2023). Die Bedeutung bilateraler Abkommen im System der Quellen der völkerrechtlichen Regelung der Arbeitsmigration im 21. Jahrhundert. *Mezhdunarodnyi pravovoi kur'er*.
9. Minigulova, I. (2018). Konsolidierung der Weltgemeinschaft im Kampf gegen Armut. *Vestnik Instituta prava Bashkirskogo gosudarstvennogo universiteta*, 1(1), 95–104.
10. Muecke, A. P. (2022). Internationales Baurecht: Die Entwicklung des Vertrags über Wirtschaft und Menschenrechte und seine Auswirkungen auf Wanderarbeitnehmer. *Georgia Journal of International & Comparative Law*, 50(2), 548–562.
11. Nigmatullin, R. V., & Minigulova, I. R. (2017). Migration als Phänomen der modernen globalisierten Welt: Probleme und Perspektiven. *Vestnik VEGU*, 4, 101–110.
12. Wells, J. (2023). Arbeitsverträge, Migration und Lohnraub in der Bauindustrie in Katar, China, Indien, den USA und der EU. In *Routledge-Handbuch zur Arbeit im Bauwesen und in Siedlungen* (S. 114–136). Routledge.
13. Yastrebova, A. Yu. (2024). Der völkerrechtliche Begriff und die Grundlagen der Durchführung von Rückübernahme. *Pravo i upravlenie*. XXI vek, 20(2), 3–10.

© 2025 Internationales Baurecht